

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Klein Nordende
über Amt Elmshorn-Land
Lornsenstr. 52
25335 Elmshorn

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau [REDACTED]
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
[REDACTED]@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Zi. 3365
Elmshorn, 20.12.2024

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zur 3. F- PlanÄnd. der Gemeinde Klein Nordende (Westlich Sandweg)

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Klein Nordende hat die 3. Änderung des F-Plan „Westlich Sandweg“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung der TöB 4-1.

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Planzeichnung vom 17.12.2024

Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und/ oder Altstandorte bekannt, die eine Untersuchungspflicht an die Gemeinde zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung erfordern.

3. Änderung des F-Plan der Gemeinde Klein Nordende kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde plangemäß verwirklicht werden.

Auskunft erteilt: Herr [REDACTED], Telefonnr.: 04121- 45 02 26 11

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) gibt es zu den Scoping-Unterlagen des B-Plans 38 der Gemeinde Klein Nordende und der 3. Änderung des F-Plans keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr [REDACTED], Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Wasserschutzgebiet) wird der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klein Nordende zugestimmt. Auf die Stellungnahme zum B-Plan 38 wird verwiesen.

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED], Tel.: 04121 4502 2280

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klein Nordende wird von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zugestimmt.

Gemeinsame Kurzbegründung Aufstellung des Bebauungsplans Klein-Nordende Nr. 38 und der 3. Flächennutzungsplanänderung „Westlich Sandweg“

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED], Tel.: 04121-4502-2623

Untere Naturschutzbehörde:

Gemäß der §§1 (6) Nr. 7c und 9 BauGB sowie §§ 51, 55 und 56 LBO SH sind alle Anlagen, die der Entwässerung dienen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzusehen.

DIN 18920, DWA-M 162, R-SBB und ZTV Baumpflege

Die ZTV-Baumpflege (2017) - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, die R-SBB (2023)- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, DIN 18920 (2014) - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, sowie die DWA-M 162 (2013) - Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - sind zu beachten.

Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, die Schäden kurzfristig und fachgerecht zu beheben und bei Verlust der Gehölze gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch fachkundige Untersuchung sicherzustellen, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten z.B. Fledermausarten, Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Stein- und Waldkauz, Turmfalke, Schleiereule), die Faltenwespe, Hornisse, durch Abbruch oder Umbauarbeiten am Gebäude zerstört, beschädigt oder entnommen werden.

Sollten die o.g. Arten durch die Baumaßnahme betroffen sein, so ist eine Befreiung durch das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Dezernat 5 Artenschutz und Forst, erforderlich. Kontakt:

Herr [REDACTED] [@lfu.landsh.de](mailto:[REDACTED]@lfu.landsh.de) – Tel. 04347 704-360

Herr [REDACTED] [@lfu.landsh.de](mailto:[REDACTED]@lfu.landsh.de) - Tel. 04347 704-320

Klimawandel

Im Rahmen der Klimawandeladaption ist zu prüfen, ob weniger klimaschädliche Materialien wie beispielsweise Biocarbonbeton anstelle von treibhausgasintensivem Beton, eingesetzt werden können.

Kompensation

Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erbracht werden. Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden. Die Zuordnung des Ausgleichs aus einem Ökokonto der Stadt ist nicht konkret genug. Der B/F-Plan kann ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme in der Satzung nicht rechtswirksam werden. Es ist nicht ausreichend nur ein Ökokonto mit entsprechendem Punktabzug zu benennen. Die Abbuchung vom vorhandenen stadteigenem Ökokonto ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der UNB zu beantragen.

Empfehlungen zur Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung von Kommunen:

Um die Hochwasservorsorge in Kommunen zu verbessern, sollten folgende Maßnahmen in die Bauleitplanung integriert werden:

1. Anpassung der Infrastruktur: Die Städte sollten verstärkt auf eine angepasste Infrastruktur setzen, die auf Starkregenereignisse vorbereitet ist. Dazu gehört der Ausbau von Entwässerungssystemen und die Schaffung von Versickerungsflächen, um große Wassermengen aufnehmen und ableiten zu können.

2. Schaffung von Retentionsräumen: Kommunen sollten Flächen zur vorübergehenden Wasserspeicherung einplanen, um Hochwasserspitzen zu brechen und Schäden zu reduzieren. Dies kann durch Renaturierung von Flussläufen und die Schaffung von Überschwemmungsgebieten erreicht werden.

3. Integration von Grünflächen: Eine nachhaltige Stadtplanung sollte auf mehr Grünflächen und weniger Versiegelung setzen. Grüne Dächer, Fassadenbegrünungen und durchlässige Beläge können helfen, die Abflussgeschwindigkeit von Regenwasser zu verringern.

4. Risikokarten und Frühwarnsysteme: Die Planung sollte auf aktuellen Risikokarten basieren, die regelmäßig aktualisiert werden, um potenzielle Gefahrenzonen zu identifizieren. Ergänzend dazu sind Frühwarnsysteme essenziell, um die Bevölkerung rechtzeitig zu informieren.

5. Aufklärung und Beteiligung der Bürger: Die Bevölkerung sollte in die Planungen miteinbezogen und über Risiken sowie Schutzmaßnahmen informiert werden. Dies erhöht das Bewusstsein und die Bereitschaft zur Mithilfe bei Hochwasserschutzmaßnahmen.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen kann das Risiko von Hochwasserschäden in urbanen Gebieten signifikant reduziert werden.

Um Vogelschlag effektiv zu vermeiden, gibt die UNB folgende spezifische Hinweise im Rahmen des § 44 BNatSchG:

1. Markierungsdichte: Die Markierungen auf Glasflächen sollten mindestens 5 x 5 cm betragen. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen den einzelnen Markierungen nicht größer als 5 cm sein darf, um Vögel wirksam abzuhalten.

2. Markierungsformen: Effektiv sind Streifen oder Punkte, die kontrastreich gestaltet sind. Streifen sollten mindestens 5 mm breit sein, Punkte einen Durchmesser von 2-3 cm haben.

3. Positionierung: Markierungen sollten sowohl auf der Außenseite als auch im Innenbereich von Glasflächen angebracht werden, da sie nur dann gut sichtbar sind und ihre Funktion erfüllen können.

4. Transparenz: Glasflächen sollten möglichst nicht vollständig transparent sein. Muster oder andere visuelle Barrieren, die zu 10-20 % der Fläche deckend sind, können die Sichtbarkeit für Vögel verbessern.

5. Spiegeleffekte minimieren: Spiegelnde Oberflächen, die Himmel oder Vegetation reflektieren, sind besonders gefährlich. Solche Oberflächen sollten vermieden oder ebenfalls durch Markierungen unterbrochen werden.

6. Kontraste: Die Markierungen sollten im Kontrast zur Umgebung stehen, um bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen sichtbar zu bleiben, idealerweise in Farben wie Weiß, Schwarz oder hellem Grau.

Diese Maßnahmen sind entscheidend, um die Wahrnehmung von Glasflächen durch Vögel zu verbessern und Kollisionen wirksam zu reduzieren.

Beleuchtung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine artengerechte Beleuchtung sicherzustellen, die Insekten und Fledermäuse schützt. Es sind Bewegungsmelder einzusetzen, um unnötiges Licht zu vermeiden. Die Farbtemperatur darf maximal 3.000 Kelvin betragen, und die Lichtausrichtung ist so zu wählen, dass der Lichtschein ausschließlich auf die vorgesehenen Flächen fällt.

Nachhaltige Entwicklung

Zur Förderung einer nachhaltigen urbanen Entwicklung wird empfohlen, eine Schwammstadt-Strategie zu integrieren und die blau-grüne Infrastruktur auszubauen. Dies fördert die effiziente Regenwasserrückhaltung, unterstützt die natürliche Versickerung und reduziert das Risiko von Überschwemmungen. Zudem wird durch die Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Freiflächen der Effekt des Urban Heat Island verringert und das Mikroklima in der Stadt verbessert. Zur Förderung der Erholung und Gesundheit der Mitarbeitenden sollten attraktive Grünräume sowie bewegungsfördernde, ruhige Aufenthaltszonen eingeplant werden, die eine qualitativ hochwertige Erholung und eine Verbesserung der Lebensqualität ermöglichen.

Auskunft erteilt: Herr [REDACTED], Telefonnr.: 04121- 45 02 22 70

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED], Tel.: 04121/4502-2294

Untere Abfallentsorgungsbehörde:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)). Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.

Es gelten daher zunächst die folgenden allgemein gültigen abfallrechtlichen Vorgaben:

Abbrucharbeiten, Sanierung

- Bei Abbrucharbeiten wird grundsätzlich die Erstellung eines Schadstoffkatasters empfohlen.
- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.
- Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten.

Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich vorzulegen.

- Die Vorgaben [des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten](#) sind zu beachten und einzuhalten.
- Des Weiteren können Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde der Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de) Merkblätter bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“ herunterladen.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten.

In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet liegt ist nach § 22 der ErsatzbaustoffV der Einbau immer 4 Wochen vor Beginn des Einbaus der unteren Abfallentsorgungsbehörde anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Website des Kreises Pinneberg verfügbar.

Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.

Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

- **Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.**
- **Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:**

Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.) .

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.

Weitere Vorgaben:

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.

Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.

Auskunft erteilt: Frau [REDACTED] (04121 / 4502-4427)

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]